

**Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft
Gemäß § 22 Abs. 4 SGB II bei einem Umzug in den Alb-Donau-Kreis**

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

BG-Nummer:

Ich beabsichtige

zum _____ nach _____
(Datum) (Straße Hausnummer, PLZ Ort)

mit

- ☐ meinem/meiner Ehepartner/-in, Lebenspartner/-in
- ☐ meinen _____ Kindern
- ☐ mit folgenden sonstigen Personen: _____

umzuziehen.

Aufwendungen für die neue Unterkunft:

Kaltmiete (mtl.) _____ Euro

Betriebskosten (mtl.) _____ Euro ☐ als Vorauszahlung ☐ als Pauschale

Heizkosten (mtl.) _____ Euro ☐ als Vorauszahlung ☐ als Pauschale

Kaution _____ Euro Wohnfläche _____ m²

Heizart _____

**Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft
gemäß § 22 Abs. 4 SGB II**

Ich beantrage

- ☐ die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 SGB II).
- ☐ ein Darlehen für die Mietkaution. (Bitte beachten Sie, dass hierzu noch ein gesonderter Antrag notwendig ist. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter.)

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/-in)

Feststellung durch das Jobcenter Alb-Donau

Name, Vorname:

BG-Nummer:

Zusicherung beantragt für _____
(Straße Hausnummer, PLZ Ort)

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Aufwendungen für die neue Unterkunft
Sind angemessen | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Zusicherung für die Übernahme der Aufwendungen
für die neue Unterkunft wird erteilt | ☐ ja | ☐ nein |

Bemerkungen:

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Sachbearbeiters/-in)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.

2.2. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.

2.3. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

2.4. Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.